

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Seeland

Auf der Grundlage der §§ 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seeland in seiner Sitzung vom **30. April 2024** folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Seeland beschlossen am 2. Februar 2021 (StR 02/02/2021) in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 1. Juni 2021 (StR 07/06/2021), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Seeland, Nr. 141 vom 26. Juni 2021, S. 8, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Zuständigkeit des Stadtrates) Satz 1 wird ergänzt:

„i) die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung, soweit der Betrag im Einzelfall 75.000 EURO übersteigt.

Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen, soweit der Betrag im Einzelfall 75.000 EURO übersteigt.“

2. § 6 (Ausschüsse des Stadtrates) erhält folgende Neufassung:

„1 Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Verwaltungsausschuss (VwA)
- Bau- und Vergabeausschuss (BVA).

2 Die Ausschüsse bestehen aus zehn Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates.

3 Der Vorsitz der Ausschüsse wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d`Hondt zugeteilt, wobei die Fraktion mit der Höchstzahl den Vorsitz des Verwaltungsausschusses erhält und die Fraktion mit der zweithöchsten Zahl den Vorsitz des Bau- und Vergabeausschusses. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den

Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

3. § 7 (Beschließende Ausschüsse)

3.1 Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entfallen.

3.2 Im **Absatz 1, Satz 4 und 5** wird die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ in „**Verwaltungsausschuss**“ geändert.

3.3 Absatz 1 wird im **Satz 5** ergänzt:

„h) die Stundung von Forderungen und Ansprüchen und die befristete Niederschlagung, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.

Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen, soweit der Betrag im Einzelfall 25.000,00 EURO übersteigt.

3.4 Absatz 2, Sätze 1 bis 3 entfallen.

4. § 8 (Beratender Ausschuss) wird **§ 8 (gestrichen)**. Die **Absätze 1 und 2 entfallen.**

5. § 11 (Hauptverwaltungsbeamter)

5.1 Absatz 3 Satz 1 b erhält folgende **Neufassung**:

b) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (A 3- A 9), die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVÖD; das Gleiche gilt für die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht

5.2 Absatz 3 Satz 1 c erhält folgende **Neufassung**:

c) die Entscheidung über die in § 7 Abs. 1 Satz 2 b), c), d), f) und h) der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögenswert 25.000,00 EUR nicht überschreitet und die Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 Satz 2 e) der Hauptsatzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern der Vermögenswert 10.000,00 EUR nicht überschreitet.

6. § 12 (Gleichstellungsbeauftragte) Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wunsch“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.

7. § 22 (Inkrafttreten) wird in **§ 22 Inkrafttreten / Außerkrafttreten** geändert

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeland,

- Dienstsiegel -

Käsebier
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß
§ 10 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-
Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)